

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 1, Jahrgang 2010, vom 06.01.2010

Inhaltsverzeichnis:

1. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 18 „Klückenhofstraße“ im Ortsteil Mehr der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)1
2. 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 13 „Op de Queckvoor“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)3
3. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees Kommunalwahl zum Rat der Stadt Rees am 30. August 2009; hier: Ersatzbestimmung für eine gewählte Bewerberin gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG)5



1. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 18 „Klückenhofstraße“ im Ortsteil Mehr der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 380), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), hat der Rat der Stadt Rees am 15.12.2009 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 18 „Klückenhofstraße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 18 „Klückenhofstraße“

Im Bereich der Parzelle 198, Flur 31, Gemarkung Haffen-Mehr, wird die überbaubare Fläche auf einer Breite von 4,00 m um 2,00 m in südlicher Richtung erweitert. Die überbaubare Fläche wird mit einem Abstand von parallel 2,00 m zur Straße „Sommer Berg“ ausgewiesen. Für die erweiterte überbaubare Fläche wird die Festsetzung „Carport“ ausgewiesen.

Für diese 1. vereinfachte Änderung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kein Umweltbericht erstellt. Der Bereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes HM 18 „Klückenhofstraße“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 1, Jahrgang 2010, vom 06.01.2010, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.



Hinweise:

- a) Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 18 „Klückenhofstraße“ im Ortsteil Mehr der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht

worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes HM 18 „Klückenhofstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 22.12.2009
 Christoph Gerwers
 Bürgermeister

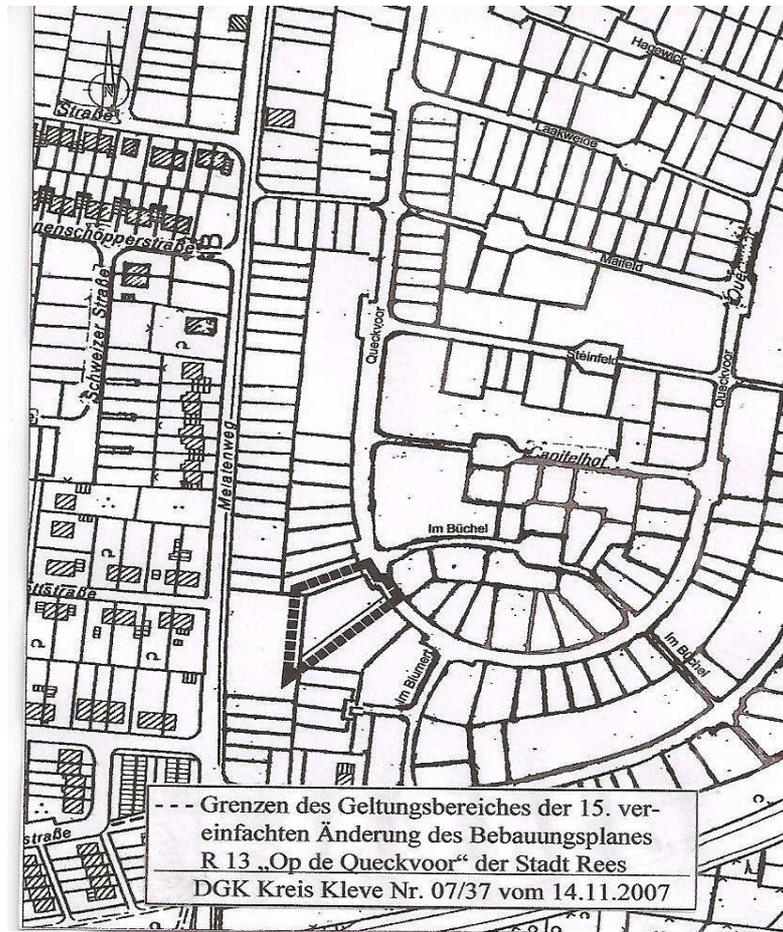
2. 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 13 „Op de Queckvoor“ der Stadt Rees - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 380), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), hat der Rat der Stadt Rees am 15.12.2009 die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 13 „Op de Queckvoor“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 13 „Op de Queckvoor“

Im Bereich der Parzelle 2270, Flur 10, Gemarkung Rees, wird die überbaubare Fläche um 4,00 m in südwestlicher Richtung verschoben. Die überbaubare Fläche wird mit einem Abstand von parallel 7,00 m zur Straße „Queckvoor“ und einer Tiefe von 14,00 m ausgewiesen.

Für diese 15. vereinfachte Änderung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kein Umweltbericht erstellt. Der Bereich der 15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes R 13 „Op de Queckvoor“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 13 „Op de Queckvoor“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes R 13 „Op de Queckvoor“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 22.12.2009

Christoph Gerwers

Bürgermeister

**3. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees
Kommunalwahl zum Rat der Stadt Rees am 30. August 2009;
hier: Ersatzbestimmung für eine gewählte Bewerberin gem. § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 372)**

Frau Cäcilie Schulz, Pockenathweg 10, 46459 Rees, wurde bei der Kommunalwahl am 30.08.2009 in den Rat der Stadt Rees gewählt. Sie hat durch schriftliche Erklärung vom 21.12.2009 gem. § 37 Ziffer 1 KWahlG mit Wirkung zum 31.12.2009 auf ihren Sitz im Rat der Stadt Rees verzichtet.

Hiermit wird festgestellt, dass nach § 45 Abs. 1 KWahlG damit an Stelle der Ausgeschiedenen der in der Reserveliste der SPD auf der nächsten noch nicht in Anspruch genommenen Stelle aufgeführte Herr Johannes Beenen, Lindenallee 3, 46459 Rees

in den Rat der Stadt Rees gewählt ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigter des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Rees, im Rathaus, Zimmer 220, Markt 1, 46459 Rees, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Rees, den 23.12.2009

Der Bürgermeister

als Wahlleiter

Christoph Gerwers

